

Die Arbeitsweise der Volkskammer and ihrer Organe

Die gleichen Prinzipien bestimmen die Arbeitsweise der Volkskammer.

Sie verwirklicht ihre zentrale politische Leitungsfunktion in erster Linie durch ihre Plenartagungen. Nur dem Plenum der Volkskammer steht grundsätzlich die Gesamtheit aller Rechte der Volkskammer zu. Wenn das Plenum der Volkskammer nicht tagt, nimmt das von ihr gewählte Präsidium, in dem jede Fraktion vertreten sein muß, die mindestens 40 Abgeordnete hat, die Geschäfte der Volkskammer wahr. Das Präsidium übt durch seinen Präsidenten bzw. einen seiner Stellvertreter die Leitung der Plenarsitzungen und das Hausrecht in der Volkskammer aus (vgl. §§ 13-15 der Geschäftsordnung der Volkskammer vom 8. Dezember 1958).

Die Regelung der Durchführung der Plenarsitzungen der Volkskammer obliegt dem Ältestenrat, der aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Fraktionen besteht (§ 16 der Geschäftsordnung).

Die Volkskammer bildet entsprechend der Verfassung und der Geschäftsordnung für die Lösung bestimmter Aufgaben eine Reihe von in der Verfassung bestimmten und in ihren Rechten und Pflichten genau festgelegten Ausschüssen. Das sind einmal die ständigen Ausschüsse nach Artikel 60 der Verfassung, deren Funktion darin besteht, in dringlichen Fällen die Aufgaben des Plenums der Volkskammer auf den wichtigsten Gebieten der staatlichen Politik wahrzunehmen, wenn die Volkskammer nicht versammelt ist, oder wenn ihre Wahlperiode beendet ist, die neugewählte Volkskammer sich aber noch nicht konstituiert hat (vgl. § 18 Absatz 2 der Geschäftsordnung). Ferner bildet die Volkskammer für eine Reihe ihr zustehender besonderer Aufgaben verfassungsmäßig festgelegte Ausschüsse, die zur Vorbereitung von Entscheidungen der Volkskammer tätig werden.

Zu diesen Ausschüssen gehören der Verfassungsausschuß nach Artikel 66 der Verfassung, der Justizausschuß nach Artikel 132 der Verfassung, der Gnadenausschuß nach Artikel 107 der Verfassung, der Geschäftsordnungsausschuß nach Artikel 57 der Verfassung und der Wahlprüfungsausschuß nach Artikel 59 der Verfassung. Außerdem kann die Volkskammer im Bedarfsfall nach Artikel 65 der Verfassung Untersuchungsausschüsse bilden.

Für die laufende Tätigkeit der Volkskammer, insbesondere für ihre Gesetzgebungs- und sonstige Beschlußfähigkeit, sind die Fachausschüsse von wesentlicher Bedeutung (vgl. § 19 der Geschäftsordnung). Sie werden nach Bestimmung durch das Präsidium für die wichtigsten Bereiche der Leitung des sozialistischen Aufbaus durch die Volkskammer aus ihrer Mitte gebildet. Ihre Tätigkeit dient der Unterstützung der Arbeit der Volkskammer. Sie haben deshalb insbesondere die Plenartagungen durch gründliche Beratung der Beschlußvorlagen vorzubereiten,